

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

70. Stück, 10.09.1891

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 10. September 1891.) 70. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Aug. 1891, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Wildeshausen.

### N<sup>o</sup>. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Wildeshausen.  
Oldenburg, 1891 August 21.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betr. die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Wildeshausen angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. October 1891 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungscommission für tüchtig erkannt (angeföhr) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Art. 2 §. 2 und Art. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Röhrungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht

wird, für den Bezirk des Amtsverbands Wildeshausen in Kraft.

Oldenburg, 1891 August 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Bartel.

## Eber-Röhrungsordnung

für

den Amtsverband Wildeshausen.

### Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 5 Abtheilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

### Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 5 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen;
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-Commission (Artikel 6) die Röhung der Eber vorzunehmen.

#### Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitglied der Commission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artikel 5.

§. 1. Die Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 6.

§. 1. Die Rührungs-Commission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und dem Ahtsmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Rührung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die

Röhrung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abführungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Aichtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

#### Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

#### Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 1. September bis 1. November jedes Jahres für

jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptkörung sind der Körung=Commission alle der Körung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

#### Artikel 9.

§. 1. Nachkörungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten.

Termin und Ort der Nachkörungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachkörung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 Mark zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachkörungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachkörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

#### Artikel 10.

Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körung=Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körung=Commission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

#### Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körung=Commission nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit der Stimmen abge-

führt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsführung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 5 Nichtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 Mark bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsführung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Ober bei der Revisionsführung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

#### Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Mark betragen.

#### Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 Mark Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 Mark hin-

zugehen; die Aichtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 Mark Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Commission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10  $\text{₰}$  für jedes km.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Aichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert, und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

#### Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.